jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/11/15 3Ob296/61, 5Ob19/84, 8Ob514/85, 4Ob508/87, 4Ob1517/93, 1Ob639/94, 9Ob51/06z, 5Ob20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1961

Norm

MG §19 Abs2 Z10 A1
MRG §30 Abs2 Z4 G

Rechtssatz

Die generelle Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung seitens des wesentlich mehr als den gesetzlichen Hauptmietzins zahlenden Hauptmieters bedeutet einen Verzicht auf den Kündigungsgrund des § 19 Abs 2 Z 10 MG.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 296/61
  Entscheidungstext OGH 15.11.1961 3 Ob 296/61
  Veröff: MietSlg 9068
- 5 Ob 19/84
  Entscheidungstext OGH 18.09.1984 5 Ob 19/84
  Auch; Veröff: EvBl 1985/28 S 118 = JBl 1985,363 = MietSlg XXXVI/19
- 8 Ob 514/85
  Entscheidungstext OGH 10.07.1985 8 Ob 514/85
  Vgl
- 4 Ob 508/87
  Entscheidungstext OGH 27.01.1987 4 Ob 508/87
  Auch; Veröff: JBl 1987,447
- 4 Ob 1517/93
  Entscheidungstext OGH 09.03.1993 4 Ob 1517/93
  Beisatz: Könnte der Beklagte bei gänzlicher Untervermietung der Wohnung nicht gekündigt werden, dann kann bei teilweiser Untervermietung trotz nicht regelmäßiger Verwendung der übrigen Wohnung nichts anderes gelten. (T1)
- 1 Ob 639/94
  Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 639/94
  Auch; nur: Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung bedeutet einen Verzicht auf den Kündigungsgrund

des § 19 Abs 2 Z 10 MG. (T2)

- 9 Ob 51/06z
  Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 Ob 51/06z
  Auch; Beisatz: Genehmigt der Vermieter die Hundehaltung, kann er sie nicht anschließend als Kündigungsgrund heranziehen, solange sich die Hundehaltung im genehmigten Rahmen bewegt. Insoweit wirkte die Genehmigung der Hundehaltung als Kündigungsverzicht der Vermieterin. Das Bellen eines Hundes ist untrennbar mit seiner Haltung verbunden. Hunde, die nicht bellen, sind erfahrungsgemäß die seltene Ausnahme. Wer daher die uneingeschränkte Haltung eines Hundes, den er noch dazu genau kennt, genehmigt, nimmt damit grundsätzlich auch das Verhalten dieses Hundes, der auch schon in der Vergangenheit bellte, in Kauf. (T3)
- 5 Ob 209/08h
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 209/08h
  Vgl; Beisatz: Nur die Zustimmung zur tatsächlich erfolgten Untervermietung des Bestandobjekts seitens des Bestandgebers könnte einen Verzicht auf die Geltendmachung des Kündigungsgrunds des § 30 Abs2 Z 4 erster Fall MRG bewirken. (T4)
- 6 Ob 96/16k
  Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 96/16k
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0068729

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at